



I - Schule

Einrichtung von Schulen des Gemeinsamen Lernens

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	28.11.2018	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Ausschuss für Schule und Soziales stimmt der Einrichtung der Konrad-Adenauer-Hauptschule als Schule des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2019/2020 zu.
2. Der Ausschuss für Schule und Soziales stimmt der Einrichtung der Hermann-Voss-Realschule als Schule des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2019/2020 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen:

Die Maßnahme dient der weiteren Stärkung Wipperfürth als Schulstadt und gibt die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung weiterhin ortsnah an den weiterführenden Schulen beschult werden können. Der inklusive Gedanke wird dadurch zudem gefördert.

Begründung:

Das Ministerium für Schule und Bildung hat im Oktober 2018 über die Neuausrichtung der schulischen Inklusion ab dem Schuljahr 2019/2020 informiert.

Die Landesregierung möchte durch den Erlass, der mit sofortiger Wirkung in Kraft

getreten ist, eine spürbare Qualitätssteigerung beim gemeinsamen Lernen an allgemeinbildenden Schulen erreichen.

Die Neuausrichtung der Inklusion in der Schule betrifft insbesondere den Übergang von Schülerinnen und Schülern mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung von der Primarstufe in die Sekundarstufe 1, d.h. Kinder die von der Grundschule in die 5. Klassen an den weiterführenden Schulen wechseln.

Es werden Schulen des Gemeinsamen Lernens festgelegt, die zur Verfügung stehenden Ressourcen sollen damit gebündelt und die Inklusion stärker als bisher an Qualitätsstandards ausgerichtet werden.

Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ist gemäß § 20 Absatz 5 SchulG Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde. Gemeinsames Lernen an Hauptschulen richtet das Schulamt ein, die Bezirksregierung an den anderen Schulen der Sekundarstufe I.

Vorher werden in den Regierungsbezirken Koordinierungskonferenzen für die Schulamtsbezirke durchgeführt. Diese haben zum Ziel, das Angebot des Gemeinsamen Lernens dem Bedarf anzupassen und eine ausreichende Zahl an Plätzen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung zu stellen.

An einer Schule wird Gemeinsames Lernen nach Anhörung der Schulleitung mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers nur „eingrichtet“, wenn die Schulaufsichtsbehörde dies über den Einzelfall hinaus durch eine an den Schulträger gerichtete Verfügung dauerhaft an einer Schule etabliert. Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Schulaufsichtsbehörde die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können (§ 20 Absatz 5 SchulG).

Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2019/2020 gelten im Einzelnen folgende Qualitätskriterien:

- Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erarbeitet.
- Der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.
- Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet
- Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen

Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primusschulen, die Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I sind, nehmen im Regelfall jährlich im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dabei wird nicht nach Förderschwerpunkten unterschieden, sofern es dafür keine sachlichen Gründe gibt. Die stärkere Bündelung kann im Gebiet eines Schulträgers dazu führen, dass Gemeinsames Lernen an weniger Standorten eingerichtet wird als bisher.

Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.

Ziel ist es, dass den Schulen pro Eingangsklasse mit drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine halbe Stelle Lehrkraft für Sonderpädagogik zur Verfügung steht.

An Gymnasien ist die sonderpädagogische Förderung in der Regel zielgleich, wobei die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen von § 20 Absatz 5 SchulG auch an Gymnasien Gemeinsames Lernen in Förderschwerpunkten mit zieldifferentem Unterricht einrichten kann.

Die Schulaufsichtsbehörde überprüft erstmals bis 15. Dezember 2018 und danach regelmäßig für jede Schule des Gemeinsamen Lernens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das Schuljahr 2018/2019 hinaus erfüllt werden können. Sie hört den Schulträger dazu an. Ein Schulträger kann seine Zustimmung nur verweigern, um Belange nach § 79 SchulG zur Geltung zu bringen. Hält die Schulaufsichtsbehörde eine Verweigerung der Zustimmung für rechtswidrig, veranlasst sie über die Kommunalaufsichtsbehörde (Kreis oder Bezirksregierung) gegenüber dem Schulträger eine Maßnahme gemäß §123 der Gemeindeordnung.

Mit Schreiben vom 19.11.2018 hat in diesem Zusammenhang das Schulamt für den Oberbergischen Kreis, regionale Schulaufsicht Hauptschule, das Schulverwaltungsamt der Hansestadt Wipperfürth (Schulträger) um Zustimmung zur Einrichtung der Konrad-Adenauer-Hauptschule als Schule des Gemeinsamen Lernens gebeten (s. Anlage 1) – mit den Förderschwerpunkten LE (Lernen), SQ (Sprache), ESE (Emotional-Soziale Entwicklung), KM (Körperlich-Motorische Entwicklung), HK (Hören und Kommunikation), SE (Sehen). Die Schulleitung Frau Disselbeck befürwortet diese Maßnahme.

Die Stadtverwaltung erwartet ebenfalls ein Schreiben der Bezirksregierung Köln als Schulaufsicht der Realschulen bzgl. der Zustimmung des Schulträgers zur Einrichtung der Hermann-Voss-Realschule als Schule des Gemeinsamen Lernens.

Daher bittet die Verwaltung um die Genehmigung des Ausschusses auch diese Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme erteilen zu dürfen.

Wichtig ist aber in beiden Fällen, dass dies unter der Vorgabe erfolgt, dass die personellen Ressourcen auch seitens des Landes sichergestellt werden. Dieses würde entsprechend in dem Zustimmungsschreiben an die Schulaufsichten formuliert werden.

Anlagen:

Schreiben des Schulamtes für den Oberbergischen Kreis